

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Träger der heilpädagogischen
und kombinierten Kitas
in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50 50 10
23.11.2020

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Heilpädagogische und kombinierte Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landesrahmenvertrag hat der LWL gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege festgestellt, dass mit dem Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den damit verbundenen grundlegenden rechtlichen Änderungen die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 31.12.2019 außer Kraft getreten sind. Sie werden aber festgestellt haben, dass wir Ihnen unabhängig davon über den 01.01.2020 hinaus die Vergütung fortgezahlt haben.

Wir befinden uns derzeit in der Umstellungsphase, deren Regeln in der Anlage U des Landesrahmenvertrages vereinbart sind.

Deshalb übersende ich Ihnen anbei die zwischenzeitlich mit der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmten und zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 geltenden Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die heilpädagogischen Kitas.

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 gelten dann die Regelungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, über die wir derzeit mit der Freien Wohlfahrtspflege verhandeln. Die Umstellungsphase kann ggf. bis 2026 verlängert werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Landesrahmenvertrag, Anlage U, Ziffer 3.2.2.

1. Muster-Leistungsvereinbarung

Die Muster-Leistungsvereinbarung beinhaltet im Wesentlichen die bisherigen Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu den Zielen der Leistung und zur personellen und sächlichen Ausstattung.

2. Muster-Vergütungsvereinbarung

a) Für die Muster-Vergütungsvereinbarungen ist von Bedeutung, dass im Zeitraum bis Ende 2021 mehrere vergütungsrechtlich relevante Fortschreibungen zu berücksichtigen sind:

- (1) 01.01.2020: Sachkostensteigerung und Steigerung des Investitionsbetrags
Rückführung der Einmalzahlung aus 2018
- (2) 01.03.2020: Personalkostensteigerung aus der vorletzten Tarifrunde
- (3) ggf. Corona-Einmalzahlung noch in 2020
- (4) 01.01.2021: Sachkostensteigerung
- (5) 01.04.2021: Personalkostensteigerung aus der Tarifrunde vom Oktober 2020.

Die Umsetzung der Ergebnisse der aktuellen Tarifrunde vom Oktober 2020 erfordert eine Bewertung der Auswirkungen auf die Vergütung, die wir mit der Freien Wohlfahrtspflege noch vornehmen müssen. Da diese Bewertung auch für die Wohneinrichtungen und die Werkstätten für Menschen mit Behinderung erfolgen muss, und zwar nach einheitlichen Kriterien, wird dies noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Außerdem wollen wir – ebenfalls in Absprache mit der Freien Wohlfahrtspflege – diese unterschiedlichen vergütungsrechtlichen Tatbestände, wie schon in den Jahren zuvor gehandhabt, bündeln. Die Vergütungen sollen aber im Ergebnis bei wirtschaftlicher Betrachtung in derselben Höhe steigen, als wenn wir für jeden der o.g. Zeiträume eine separate Vergütungsvereinbarung erstellt hätten. Den Aufwand für die Erstellung und den Abschluss mehrerer Vergütungsvereinbarungen in kurzer Folge sollten wir vermeiden.

Ich darf Ihnen ausdrücklich versichern, dass alle bereits feststehenden Fortschreibungen der Ziffern 1 bis 5 in vollem Umfang in das Ergebnis einfließen werden.

- b) Inhaltlich unverändert sind die Regelungen zur Fortzahlung der Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit von Kindern, zu den Kosten der Beförderung und zur Abrechnung.
- c) In Anbetracht der aus dargelegten Gründen noch ausstehenden Vergütungsvereinbarungen bitte ich Sie um Erstellung der Jahreskostenabrechnung für das Kindergartenjahr 2019/2020 auf Basis der alten Vergütungen. Eine Korrekturabrechnung kann eingereicht werden, sobald die Vergütungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Darüber hinaus müssen Sie nichts weiter veranlassen. Wir werden ihnen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit der Bitte um Unterzeichnung zuleiten, nachdem die unter a) angesprochene gemeinsame Bewertung der Auswirkungen der aktuellen Tarifrunde abgeschlossen ist.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez. Klaus-Heinrich Dreyer